

ALBANIEN

Gesetz Nr. 105 vom 27.10.2016 über den Pflanzenschutz

(Ligj Nr. 105/2016, datë 27.10.2016 për mbrojtjen e bimëve)

Quelle: <https://www.parlament.al/>, aufgerufen am 26.02.2018

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Albanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 27.02.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**Gesetz
Nr. 105/2016
über den Pflanzenschutz**

**Kapitel I
allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1
Ziel**

Das Ziel dieses Gesetzes ist es,

- a) die Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schädlingen zu schützen;
- b) die Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen in der Republik Albanien zu verhindern;
- c) die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt vor der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu schützen.

**Artikel 2
Definitionen**

Im Sinne dieses Gesetzes haben die nachstehenden Termini folgende Bedeutung:

1. "Verpackung von Pflanzenschutzmitteln"...
2. "Verpacken von PSM"...
3. "Pflanzen" sind lebende Pflanzen oder lebende Teile davon einschließlich Samen und Keimplasma.
4. "Internes Pflanzengesundheitszeugnis" ist ein amtliches Dokument, das vom Pflanzenschutzdienst des Gebietes der Erzeugung ausgestellt wurde und mit dem festgestellt wird, das die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände im Ursprungsland amtlich kontrolliert und für frei von Quarantäneschädlingen befunden wurden. Es stellt pflanzengesundheitlichen Status einer Sendung fest, die den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der geltenden gesetzlichen Regelungen der Republik Albanien entspricht.
5. "Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr"...
6. "Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr"...

7. "Pflanzengesundheitszeugnis für Vermehrungsmaterial" ist ein Verfahren, bei dem Elternpflanzen zur Gewinnung von Vermehrungsmaterial getestet werden und gegebenenfalls einer besonderen Behandlung unterzogen werden, um die Freiheit von Viren und virusähnlichen Organismen sicherzustellen.
8. "Pflanzengesundheitszeugnis" ist ein amtliches Dokument, das vom Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes oder des Ortes der Erzeugung ausgestellt wird, und anzeigt, dass die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für Pflanzen, risikoreiche Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände der Republik Albanien eingehalten werden.
9. "Rückverfolgbarkeit"....
10. "Inspektion" bedeutet die visuelle Inspektion von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen durch den Inspektor, um festzustellen, ob diese von Schädlingen befallen sind und ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes über Inspektion eingehalten werden.
11. "Inspektor" ist der Pflanzenschutzinspektor der Autoritetit Kombëtar të Ushqimit (AKU) [Nationalen Lebensmittelbehörde].
12. "Pflanzenquarantäne" ist ein Komplex von Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen.
13. "Integrierte Bekämpfung"....
14. "Akkreditiertes Labor"... .
15. "Anerkanntes Testlabor " ist ein Labor, das vom Minister für die Durchführung von Tests gemäß Artikel 6 Punkt 3 dieses Gesetzes anerkannt wurde.
16. "Nationales Referenzlabor"...
17. "Das Gesetz über Inspektion" ist das Gesetz Nr. 10433 vom 16.6.2012 "Über die Inspektion in der Republik Albanien".
18. "Besondere Bekämpfungsmaßnahmen" sind ein Komplex von Quarantäne-, chemischen und agrotechnischen Maßnahmen, die bei massiver Vermehrung oder Ausbreitung von Schädlingen angewendet werden, um den Befallsgrad unter die ökonomische Schadensschwelle zu senken oder die Schädlinge auszurotten.
19. "PSM-Rückstände"...
20. "Minister"...
21. "Ministerium"...
22. "Sonstige Gegenstände" sind Lager, Beförderungsmittel, Behälter, Erde, lebende Organismen usw., die Schädlinge beherbergen oder verbreiten können.
23. "Schädling" steht für Schädlinge, Krankheiten oder Unkräuter, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen oder möglicherweise schädigen können.
24. "Quarantäneschädling" ist ein gefährlicher Schädling von großer wirtschaftlicher Bedeutung, der in unserem Land noch nicht festgestellt oder zwar festgestellt wurde, aber nicht weit verbreitet ist.
25. "Pflanzenpass"...

26. "Endverbraucher" ist die Person oder das Subjekt, die bzw. das ein PSM anwendet.
27. "Professioneller Anwender"...
28. "Pflanzenschutzmittel" oder "PSM"...
29. "Risikoreiche PSM"...
30. "Sehr risikoreiche PSM"...
31. "Gute Pflanzenschutzpraxis"...
32. "Infektion oder Befall" ist das Vorhandensein von Schädlingen an Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen.
33. "Pflanzenerzeugnis", das sind verarbeitete und nicht verarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, die die Gefahr der Einschleppung und Verbreitung von Schädlingen und Quarantäneschädlingen hervorrufen können.
34. "Registrierung" ...[für PSM]
35. "Reexport"...
36. "Pflanzenschutzspezialist" ist ein Spezialist eines Drejtorisë Rajonale të Bujqësisë, "DRB" [Regionale Pflanzenschutzdirektion], mit Aufgaben im Bereich Pflanzenschutz.
37. "Zuständige Pflanzenschutzbehörde" oder "SPMB" ist die Direktion für Pflanzenschutz des Ministeriums.
38. "Behandlung" ist ein amtliches Verfahren zur Vernichtung, Beseitigung oder Eingrenzung von Schädlingen.
39. "Inverkehrbringen von PSM" ist jegliche Handlung in Bezug auf die Lagerung, das Inverkehrbringen, das Anbieten oder den Verkauf zugelassener PSM im Gebiet der Republik Albanien.
40. "Gebiet" ist ein Gebiet oder Teil eines Gebietes, das zu einem oder mehreren Dörfern, Gemeinden, Städten oder Bezirken gehört.
41. "Befallsfreies Gebiet" ist ein Gebiet oder Teil eines Gebietes eines oder mehrerer Dörfer, einer oder mehrerer Gemeinden oder Verwaltungsgebiete, das bzw. der frei von Schädlingen ist.

Kapitel II

Aufbau und Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes

...

Kapitel III

Bekämpfung von Schädlingen

Artikel 7

Durchführung der Bekämpfung von Schädlingen und Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen

...

Artikel 8
Besondere Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen

...

Artikel 9
Befallsfreiheit von Vermehrungsmaterial und Pflanzen

...

Artikel 10
Befallsfreie Gebiete

...

Artikel 11
Pflanzengesundheitliche Anforderungen an Holzpaletten und -verpackungsmaterial

1. Holzverpackungsmaterial und –paletten sind anerkannten pflanzengesundheitlichen Behandlungsmaßnahmen zu unterziehen.
2. Holzverpackungsmaterial und –paletten tragen einen geeigneten Stempel, durch den die Behandlung mit anerkannten Maßnahmen bestätigt wird.
3. Holzverpackungsmaterial und –paletten für Sendungen sind der pflanzengesundheitlichen Inspektion an den Grenzübertrittsstellen zu unterziehen, auch wenn die Sendung selbst nicht der pflanzengesundheitlichen Inspektion unterliegt.
4. Die Bestimmungen und Maßnahmen für die Behandlung von Holzverpackungsmaterial und –paletten werden in einem gemeinsamen Beschluss des Ministers und des Ministers für Umwelt festgelegt.

Artikel 12
Pflanzenpass

...

Kapitel IV
Pflanzengesundheitliche Quarantäneinspektion und Aufgaben

Artikel 14
Durchführung der pflanzengesundheitlichen Quarantäneinspektion

1. Die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr durch die Republik Albanien von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen erfolgt über Zolleinlassstellen, an denen sie einer pflanzengesundheitlichen Quarantäneinspektion unterzogen werden.
2. Die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen ist nur mit einem Pflanzengesundheitszeugnis und nur dann, wenn das Holzverpackungsmaterial behandelt wurde, gestattet.
3. Die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die mit Quarantäneschadorganismen befallen sind, ist verboten.

...

Artikel 15
Meldungen an den Pflanzenschutzdienst

...

Artikel 16
Befallsmeldungen

...

Artikel 17
Vermehrung von Schädlingen für Forschungszwecke

...

Artikel 18
Ausfuhr

...

Kapitel V
Pflanzenschutzmittel

...

Kapitel VI
Verletzung von Vorschriften

...

Kapitel VII
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 30
Übergangsbestimmungen

...

Artikel 31
Vorschriften

1. Folgende Vorschriften sind zu erlassen zu Art. 14 Abs. 5, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 7, Art. 23 Abs. 6, Art. 30 Abs. 2.
2. Vorschriften sind zu erlassen zu Art. 6 Abs. 2, 3, 4, Art. 7 Abs. 2, 7, Art. 8 Abs. 1 und 3, Art. 10 Abs. 2, 3, Art. 12 Abs. 1, 3, Art. 13 Abs. 2, 3, Art. 15 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2, Art. 19 Abs. 5, Art. 23 Abs. 7, Art. 24 Abs. 4.
3. Der Minister für Umwelt erlässt Vorschriften zu Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 4.

Artikel 32
Aufhebungen

1. Gesetz 9362/2005 über den Pflanzenschutzdienst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.
2. Bis zum Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes 9362/2005 in Kraft, sofern sie diesem Gesetz nicht entgegenstehen.

**Artikel 33
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt 15 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

VORSITZENDER

Ilir META

Bestätigt am 27.10.2016